

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Feldscheunen Alter Hau“ in Horb a.N.-Betra

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 24.04.2018 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (Gbl. S. 65, 73), den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aufgestellten Bebauungsplan „Feldscheunen Alter Hau“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613), aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplan-gebiet „Feldscheunen Alter Hau“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan Maßstab 1: 500 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt vom Büro Gfrörer Ingenieure, Sachverständige, Landschaftsarchitekten, Empfingen, am 26.02.2018.
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt vom Büro Gfrörer Ingenieure, Sachverständige, Landschaftsarchitekten, Empfingen, am 26.02.2018.

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

Begründung zum Bebauungsplan „Feldscheunen Alter Hau“, gefertigt vom Büro Gfrörer Ingenieure, Sachverständige, Landschaftsarchitekten, Empfinger, am 26.02.2018, mit Umweltbericht des Büro Gfrörer Umwelt, Verkehr, Stadtplanung, Empfinger, vom 26.02.2018.

§ 4

Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feldscheunen Alter Hau“, gefertigt vom Büro Gfrörer Ingenieure, Sachverständige, Landschaftsarchitekten, Empfinger, am 26.02.2018.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Feldscheunen Alter Hau“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt,
Horb am Neckar, den 25.04.2018

gez.

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Verfahrenshinweis:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften erfolgte am 18.05.2018 im Amtsblatt der Stadt Horb a.N. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Feldscheunen Alter Hau“ wurden somit am 18.05.2018 rechtsverbindlich.

Horb am Neckar, den 22.05.2018

gez.

Inge Weber
Fachbereich Stadtentwicklung